



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Agatha vom 13. Dezember 2018 mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Agatha erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl Nr. 28, und des § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Agatha (im Folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten (BA) errechnet. Für den ersten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von € 3.600,00 zu entrichten. Für den zweiten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von € 1.800,00 und für den dritten und jeden weiteren Belastungsanteil eine solche von € 1.200,00 zu bezahlen.
- (2) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
Der erste Belastungsanteil entspricht einer verbauten Fläche auf einem Grundstück bis zu 300 m². Der zweite Belastungsanteil entspricht einer zusätzlichen verbauten Fläche bis zu 100 m². Der Dritte und jeder weitere Belastungsanteil entspricht einer zusätzlichen verbauten Fläche bis zu 100 m².

Als verbaute Fläche gilt:

Das Wohngebäude mit Garage(n), Carport, Garten- und Gerätehütten, Pool und Poolhäuser, Wintergärten, Büro-, Betriebs- und Lagerräume vom Gewerbe der örtlichen Nahversorger sowie von Kleingewerben, nicht jedoch Terrassen und überdachte Terrassen, Garagen und Nebengebäude für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte und landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

Als bebaute ist die Fläche (Außenmaße) des Erdgeschoßes heranzuziehen. Sollte diese Fläche kleiner sein als die Fläche eines Obergeschoßes, dann ist die Fläche des Obergeschoßes heranzuziehen.

Bei gewerblich genutzten Gebäuden entspricht eine Belastungseinheit einer verbauten Fläche bis zu 1.000 m². Der zweite Belastungsanteil entspricht einer zusätzlichen verbauten Fläche bis zu 500 m². Der Dritte und weitere Belastungsanteil entspricht einer zusätzlichen verbauten Fläche bis zu 500 m².

- Bei mehrparteiigen Miet-, Mietkauf- und Eigentumswohnungen entsprechen je angefangenem Stockwerk (Geschoß) als ein Belastungsanteil.
- (3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 3.600,00. Diese Gebühr entspricht dem ersten Belastungsanteil gemäß Abs. 1.
 - (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 15 % der Höhe für den ersten Belastungsanteil zu entrichten.
 - (5) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der errechneten Belastungsanteile gemäß Abs. 2 gegeben ist. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind entsprechend den Abs. 2 und 3 anzurechnen.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasserleitungs-Anschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb ab 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4.v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke (Herstellung des Anschlusses oder eines Bauprovisoriums) haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro m³ € 1,33 zuzüglich einem monatlichen Sockelbetrag von € 5,86

Unabhängig von der verbrauchten Wassermenge ist eine Zählergebühr von € 2,27 pro Monat und Anschluss zu entrichten.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Soweit bei unbebauten Grundstücken Wasserzähler nicht eingebaut sind ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich € 4,17.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in der Gebühr pro Belastungsanteil eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber der zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Gebühr pro Belastungsanteil ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Beginn der Bauarbeiten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Eintritt des Entstehens des Abgabenspruches binnen zwei Wochen dem Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr inklusive des Sockelbetrages ist vierteljährlich zu entrichten und zwar am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eine Vorauszahlung und am 15. November die Jahresabrechnung. Die Zählergebühr ist halbjährlich und zwar am 15. Mai und am 15. November fällig.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (5) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 4 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 7

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis 1000 m² jährlich pauschal € 76,59 pro weiteren Quadratmeter jährlich Euro 0,07.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Wassergebührenordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Mühlböck eh.

Änderungen:

GR-Sitzung am	geänderte §	rechtskräftig ab:
12.12.2019	§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 und § 7	01.01.2012
19.11.2020	§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 und § 7	01.01.2021
02.12.2021	§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 und § 7	01.01.2022

Wasserbenutzungsgebühren ab 01. Jänner 2020:

Wassergebühr pro m³

excl. MWSt.	inkl. MWSt.
€ 1,31	€ 1,44

Wassersockelbetrag

jährliche Gebühr		1/4-jährliche Gebühr		monatliche Gebühr	
				excl.	
excl. MWSt.	inkl. MWSt.	excl. MWSt.	inkl. MWSt.	MWSt.	inkl. MWSt.
€ 69,14	€ 76,05	€ 17,29	€ 19,01	€ 5,76	€ 6,34

Zählermiete

jährliche Gebühr		1/2-jährliche Gebühr		monatliche Gebühr	
				excl.	
excl. MWSt.	inkl. MWSt.	excl. MWSt.	inkl. MWSt.	MWSt.	inkl. MWSt.
€ 26,76	€ 29,44	€ 13,38	€ 14,72	€ 2,23	€ 2,45

Baustellenwasser monatliche Gebühr

excl. MWSt.	inkl. MWSt.
€ 4,10	€ 4,51